

## Stadt Voerde (Niederrhein)

### Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Schule und Bildung per Erlass vom 07.01.2021 die Präsenzpflcht in den Schulen zunächst bis zum 31.01.2021 aufgehoben. Ferner befinden sich die Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung gemäß Weisung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 07.01.2021 seit dem 11.01.2021 zunächst bis zum 31.01.2021 in einem eingeschränkten Regelbetrieb und bieten dadurch lediglich ein reduziertes Betreuungsangebot. In beiden Fällen wird seitens der Landesregierung der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.

Um die Eltern in der aktuellen Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, die Elternbeiträge für die Betreuung in Kitas, Kindertagespflege und dem offenen Ganzttag für den Monat Januar zu erlassen. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, deren Kinder von den bestehenden Betreuungsangeboten Gebrauch machen.

Damit kurzfristig Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern besteht, ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021. Wenn man die Sollstellung für den Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 108.000 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Produktbereich 12 (Schulträgeraufgaben):	42.000 Euro
Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe):	66.000 Euro

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen seiner 74. Sitzung am 21.01.2021 die erforderliche Einwilligung zur hälftigen Übernahme der im Monat Januar 2021 entfallenden Elternbeiträge

erteilt. Die bereits eingezogenen Elternbeiträge für den Januar 2021 werden im Februar 2021 verrechnet.

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:**

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister

  
H a a r m a n n

Ratsmitglied

  
M ö l l e k e n